

Wichtige Hinweise zur Ausübung des Wahlrechts zur Landtagswahl am 14. Mai 2017 bei Neuanmeldungen und Ummeldungen



Stadtverwaltung
Mülheim an der Ruhr
Rats- und Rechtsamt

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger!

*In diesem Merkblatt finden Sie wichtige Hinweise zur Ausübung Ihres Wahlrechts zur Landtagswahl am 14.05.2017 in der Stadt Mülheim an der Ruhr, die für Sie relevant sind, wenn Sie **nach dem 09.04.2017** umgezogen sind. Näheres dazu können Sie den nachfolgenden Erläuterungen entnehmen.*

Für Rückfragen steht Ihnen das Rats- und Rechtsamt unter den Telefonnummern 455-3032 und 455-3030 (Telefax: 455-3039) oder per E-Mail (wahlbuero@muelheim-ruhr.de) gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen
Ihr Rats- und Rechtsamt*

Voraussetzungen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis (Wahlberechtigung)

Zur Landtagswahl am 14. Mai 2017 ist nach § 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) wahlberechtigt, wer

1. am Wahltag im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
3. spätestens am 28.04.2017 in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung (Hauptwohnung) hat.

Alle Wahlberechtigten, bei denen diese Voraussetzungen bereits am **09.04.2017** (Stichtag zur Eintragung der Wahlberechtigten!) vorliegen, werden von **Amts wegen** in das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl in der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen.

1. Zuzug aus anderen Bundesländern nach Mülheim an der Ruhr

Wenn Sie in der Zeit vom **10.04.2017 bis zum 28.04.2017** Ihre (Haupt-)Wohnung aus einem anderen Bundesland in die Stadt Mülheim an der Ruhr verlegen, werden Sie **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Sie erhalten von der Stadt Mülheim an der Ruhr nach erfolgter Eintragung unverzüglich eine Wahlbenachrichtigung, der Sie alle weiteren Informationen zur Teilnahme an der Landtagswahl 2017 entnehmen können. Eine Antragstellung Ihrerseits auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist nicht erforderlich. Zuzüge **nach dem 28.04.2017** werden nicht weiter berücksichtigt, eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist dann nicht mehr möglich.

2. Zuzug aus einer anderen Gemeinde innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

2.1 Anmeldung einer Wohnung in der Zeit vom 10.04. bis 23.04.2017 (auf Antrag)

Sofern Sie Ihren Hauptwohnsitz aus einer anderen Gemeinde innerhalb Nordrhein-Westfalens nach Mülheim an der Ruhr verlegen, so ist eine Eintragung in das Mülheimer Wählerverzeichnis nur **auf Antrag** (rückseitiges Formular) **bis zum 23.04.2017** möglich. Bitte reichen Sie den vollständig ausgefüllten Antrag beim Rats- und Rechtsamt, Zimmer B.111, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr ein.

Nach erfolgter Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr wird Ihre Fortzugsgemeinde über die Eintragung unterrichtet und um Ihre Streichung im dortigen Wählerverzeichnis gebeten. Von Ihrer Seite ist dann nichts Weiteres zu veranlassen. Sie erhalten nach Ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis unverzüglich eine Wahlbenachrichtigung, der Sie alle weiteren Informationen zur Teilnahme an der Landtagswahl entnehmen können.

2.2 Anmeldung einer Wohnung in der Zeit vom 24.04. bis 28.04.2017 (auf Einspruch)

Verlegen Sie Ihren Hauptwohnsitz innerhalb dieses Zeitraumes von einer Gemeinde Nordrhein-Westfalens nach Mülheim an der Ruhr, so ist eine Eintragung in das Mülheimer Wählerverzeichnis nur durch **Einspruch** (rückseitiges Formular) bis zum **28.04.2017** möglich. Bitte reichen Sie den vollständig ausgefüllten Antrag beim Rats- und Rechtsamt, Zimmer B.111, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr ein. Nach erfolgter Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr wird Ihre Fortzugsgemeinde über die Eintragung unterrichtet und um Ihre Streichung im dortigen Wählerverzeichnis gebeten. Von Ihrer Seite ist dann nichts Weiteres zu veranlassen. Sie erhalten nach Ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis unverzüglich eine Wahlbenachrichtigungskarte, der Sie alle weiteren Informationen zur Teilnahme an der Landtagswahl entnehmen können.

2.3 Wichtiger Hinweis

Wenn Sie keinen Antrag (bis 23.04.2017) bzw. Einspruch (bis 28.04.2017) auf Eintragung in das Mülheimer Wählerverzeichnis stellen, bleiben Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde eingetragen und sind nicht in Mülheim an der Ruhr wahlberechtigt! Sie können Ihr Wahlrecht dann nur in Ihrer **Fortzugsgemeinde** ausüben, durch

1. Stimmabgabe im ursprünglichen Wahlraum der Fortzugsgemeinde, in dessen Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind,
2. Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum Ihres ursprünglichen Wahlkreises, wenn Sie dort einen Wahlschein beantragt haben oder
3. durch Briefwahl.

3. Umzüge innerhalb des Mülheimer Stadtgebietes

Wer seinen Hauptwohnsitz innerhalb des Mülheimer Stadtgebietes nach dem Stichtag zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses (9. April 2017) verlegt, bleibt in dem bisherigen Wählerverzeichnis seines Stimmbezirks und somit auch seines Wahlkreises eingetragen. Wahlberechtigte, die nicht in ihrem bisherigen Stimmbezirk wählen möchten, können einen Wahlschein (ggf. mit Briefwahlunterlagen) beantragen und somit in einem beliebigen Wahlraum des bisherigen Wahlkreises wählen.

Formulare auf der Rückseite

**Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr
für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 in Nordrhein-Westfalen**

Fristende für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist der 23.04. bzw. 28.04.2017!

Ich

(Name-ggf. auch Geburtsname-Vornamen)	(Geburtsdatum)
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl)	
Mülheim an der Ruhr	

beantrage die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr

- durch **Antrag**, weil ich in der Zeit vom **10.04.2017 bis zum 23.04.2017**
- durch **Einspruch**, weil ich in der Zeit vom **24.04.2017 bis zum 28.04.2017**

meinen Hauptwohnsitz innerhalb Nordrhein-Westfalens von

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

nach Mülheim an der Ruhr verlegt und mich im hiesigen Bürgeramt angemeldet habe.

(Ort, Datum)	(Unterschrift)
Mülheim an der Ruhr, den	X

Für amtliche Vermerke:

- Antragsvoraussetzungen **nicht erfüllt**, weil

--

- Antragsvoraussetzungen sind erfüllt, Eintragung in das Wählerverzeichnis:

Stimmbezirk:	Lfd. Nummer:	Wahlbenachrichtigungskarte ab am:
		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich
Mitteilung an die Fortzugsgemeinde ab am:		
Der Oberbürgermeister Im Auftrag		